

**Verordnung der Stadt Fürth über die Veranstaltungen des Grafflmarktes
(Grafflmarktverordnung) vom 07. August 2008**

(Stadtzeitung Nr. 16 vom 20. August 2008)

**i. d. F. der Änderungsverordnungen vom
2. Juni 2017 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 21. Juni 2017)
13. Juni 2022 (INFÜ Nr. 12 vom 22. Juni 2022)**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Verordnung	2
§ 2 Veranstaltungsgelände	2
§ 3 Veranstaltungszeiten	2
§ 4 Zulässiges Waren- und Leistungsangebot	2
§ 5 Zulassung und Zuweisung von Verkaufsstellen und sonstigen Stellen, auf denen Leistungen angeboten werden (Belegungsflächen)	3
§ 6 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände	4
§ 7 Zuständigkeiten	5
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Inkrafttreten	6
Anlage 1	7

Aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG – BayRS 2011-2-I) erlässt die Stadt Fürth folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

¹Die Verordnung regelt den Grafflmarkt. ²Der Grafflmarkt ist eine traditionelle, zwei Mal jährlich stattfindende Veranstaltung in der Fürther Altstadt, bei der Feilbieten von Waren jeder Art durch Bewirtungsangebote und Musikdarbietungen an einzelnen Standorten ergänzt wird.

§ 2 Veranstaltungsgelände

(1) ¹Das Veranstaltungsgelände umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Gustavstraße zwischen Kannengießerhof und Anwesen Gustavstr. 58,
- Waagstraße (mit Ausnahme des Bereiches zwischen Waagstraße 4 und Gustavstraße)
- Waagplatz,
- Kirchenplatz,
- Königstraße zwischen Markgrafengasse und Obstmarkt,
- Marktplatz,
- Geleitsgasse,
- Löwenplatz,
- Parkplatz Lilienstraße.

²Die Grenzen des Veranstaltungsgeländes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. ³Im Übrigen ist je ein Lageplan M = 1 : 1000 im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, sowie im Marktamt der Stadt Fürth nieder gelegt. ⁴Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Veranstaltungszeiten

¹Die Stadt Fürth bestimmt im Einzelfall Veranstaltungs- und Verkaufszeiten und gibt diese im Amtsblatt bekannt. ²Der Grafflmarkt, einschließlich Auf- und Abbau, ist auf diese Tage und Uhrzeiten beschränkt.

§ 4 Zulässiges Waren- und Leistungsangebot

(1) Gestattet ist das Feilbieten von Waren aller Art, es sei denn, dass deren Feilhalten, Inverkehrbringen, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt, deren Besitz, Erwerb oder Überlassen gesetzlich oder sonst behördlich verboten ist oder einer besonderen behördlichen Genehmigung unterliegt.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere das Feilbieten von

1. Kraftfahrzeugen, Tieren und Lebensmitteln;
2. sperrigen Gegenständen; dies sind solche, die wegen ihres Ausmaßes oder ihres Gewichts nicht von einer erwachsenen Person alleine und ohne Hilfsmittel transportiert werden können;
3. Waffen jeder Art, sowie Gegenständen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung zu finden, sowie Teile davon oder Gegenstände, die solchen Waffen täuschend ähnlich sind, ohne Waffen zu sein (Dekorations- oder Scheinwaffen), sowie Munition jeder Art,
4. giftigen, leicht brennbaren, explosionsgefährlichen oder sonst gesundheitsgefährdenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Zubereitungen, wie Arzneimittel, Benzin, Farben und Lacke oder pyrotechnischen Gegenständen;
5. jugendgefährdenden Gegenständen, Schriften, Bild- oder Tonträgern, insbesondere mit gewaltverherrlichendem oder pornographischem Inhalt.

Das Feilbieten von Lebensmitteln oder das Verabreichen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist entgegen der Nr. 1 mit behördlicher Genehmigung zulässig.

(3) ¹Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Stadt Fürth gestattet. ²Das gleiche gilt für die Verteilung und Aufstellung von Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände.

§ 5 Zulassung und Zuweisung von Verkaufsstellen und sonstigen Stellen, auf denen Leistungen angeboten werden (Belegungsflächen)

(1) ¹Das Anbieten von Waren und Leistungen nach § 4 ist nur den von der Stadt Fürth zugelassenen Personen gestattet. ²Mit der Zulassung wird die Zuweisung von Belegungsflächen für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung verbunden.

(2) ¹Ein Teil der Belegungsfläche ist für das Verabreichen von Getränken und/oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen (Gastronomieflächen). ²Alle übrigen Belegungsflächen dienen dem Feilbieten von allen übrigen Waren und Leistungen nach § 4 (Grafflflächen).

(3) Die Zulassung für die Grafflflächen erfolgt:

- a) durch Vorverkauf (Platzkarten) für die Bereiche
 - Gustavstraße zwischen Kannengießerhof und Anwesen Gustavstraße 54,
 - Waagstraße (mit Ausnahme des Bereiches zwischen Waagstraße 4 und Gustavstraße),

- Waagplatz,
- Königstraße zwischen Marktplatz und Obstmarkt.

Ort und Zeitpunkt des Vorverkaufes werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht.

- b) an Ort und Stelle ab Beginn der Veranstaltungszeit nach § 3
- in den übrigen Bereichen des Veranstaltungsgeländes nach § 2 sowie
 - auf den Flächen, die im Vorverkauf nicht in Anspruch genommen wurden.

Werden Graffflächen vorzeitig aufgegeben, kann die Stadt Fürth diese anderen Personen zuweisen. Das Aufstellen von Verkaufstischen, Verkaufsständen, Buden usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Fürth zulässig. Werden die Belegungsflächen durch Markierungen gekennzeichnet, sind diese einzuhalten. Auch ohne ausdrückliche Markierung dürfen nicht mehr als 12 m² Fläche belegt werden.

- (4) ¹Die Zulassung für die Gastronomieflächen erfolgt auf Antrag. ²Die Stadt Fürth gibt hierfür Antragsformulare aus, in denen insbesondere die Lage der Gastronomieflächen festgelegt wird. ³Innerhalb einer durch die Stadt Fürth festgelegten Frist ist das Antragsformular bei der Stadt Fürth einzureichen. ⁴Geht der Antrag nicht fristgerecht bei der Stadt Fürth ein, so wird die Gastronomiefläche zur Grafffläche. ⁵Die Zulassung dieser Fläche erfolgt nach Absatz 3. ⁶Die Flächenbegrenzung des Absatzes 3 Satz 6 gilt nicht für Gastronomieflächen. ⁷Gaststättenrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (5) ¹Flächen, die nicht als Belegungsflächen zugewiesen sind, müssen freigehalten werden. ²Insbesondere sind freizuhalten sämtliche Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge der anliegenden Grundstücke sowie die Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung im Umkreis von 2 m. § 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB-BayRS 215-2-1-I) bleibt unberührt.

§ 6 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

- (1) Auf dem Veranstaltungsgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Auf dem Grafflmarktgelände ist insbesondere untersagt,
1. Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
 2. Gas- oder Pfeffersprühdosens sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;

3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie private Grundstücke oder Hinterhöfe, zu betreten;
4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
5. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
7. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
8. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln oder zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen;
9. Fahrräder, Handfahrzeuge (ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle), sowie rollende Sportgeräte (z. B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) zu benutzen;
10. rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder verfassungsfeindliche, insbesondere rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitzuführen;
11. das Mitführen von Hunden ausgenommen
 - Blindenhunde
 - Hundehalter oder deren Beauftragte, die Straßenanwohner sind oder ihren Gewerbebetrieb im Veranstaltungsgelände haben, auf dem Weg von und zur Wohnung oder dem Betrieb, wenn das Tier angeleint ist.

§ 7 Zuständigkeiten

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt in den Fällen der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 - 6 und der §§ 5 und 6 der Stadt Fürth -Marktamt- als Veranstalter, im Übrigen der Stadt Fürth als Ordnungs- bzw. Verkehrsbehörde.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG belegt werden,

1. wer Waren und Leistungen anbietet und dabei vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 die Veranstaltung- und/oder Verkaufszeiten nicht einhält

- b) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Waren feilbietet oder entgegen § 4 Abs. 3 Schausstellungen, Musikaufführungen oder unterhaltende Vorstellungen ohne Erlaubnis abhält oder Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt oder aufstellt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 ohne Zulassung handelt oder entgegen § 5 Abs. 1 und 3 nicht zugewiesene Belegungsflächen einnimmt, Verkaufstische usw. aufstellt oder mehr als 12 m² Fläche belegt.
 - d) entgegen § 5 Abs. 5 außerhalb der zugewiesenen Belegungsflächen Waren und Leistungen feilhält.
2. wer beim Besuch des Grafflmarktes den Vorschriften des § 6 über das Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Veranstaltungen des Grafflmarktes vom 20.07.1988 trat mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft.

Anlage 1

